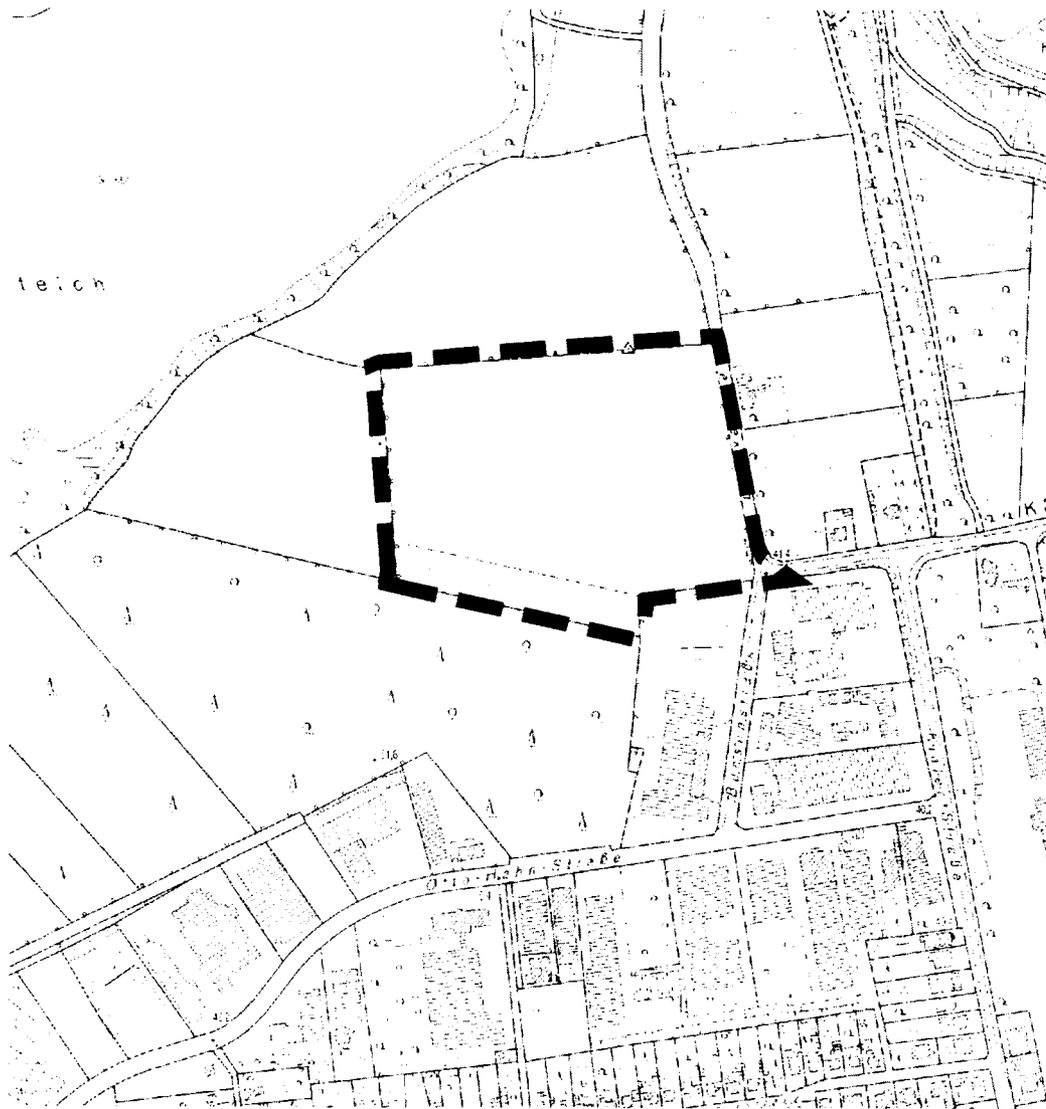


BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 48 „Kleingärten am Lehmbekeweg“

für das Gebiet:

westlich des Lehmbekeweges, nördlich des Gewerbegebietes Otto-Hahn-Straße



Endgültige Planfassung

09.12.2010

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR

Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Grundlagen	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
1.2. Projektbeteiligte Planer und Fachbüros	3
1.3. Plangeltungsbereich	4
2. Anlass und Ziele	4
3. Städtebauliche Begründung	4
3.1. Übergeordnete Planungsgrundlagen	4
3.1.1. Regionalplanung	4
3.1.2. Flächennutzungsplan	5
4. Lage und Bestand des Gebietes	6
4.1. Städtebauliche Planung	6
4.1.1. Städtebauliches Konzept	6
4.1.2. Art und Maß der baulichen Nutzung	6
4.1.3. Bauweise und Gestaltung	7
4.2. Städtebauliche Flächenbilanz	7
4.3. Natur und Landschaft	7
4.4. Verkehr	10
4.4.1. Erschließung	10
4.4.2. ÖPNV	10
4.4.3. Ruhender Verkehr	11
4.5. Immissionen und Altlasten	11
4.5.1. Lärmimmissionen	11
4.5.2. Altlasten	12
4.5.3. Kulturdenkmale	12
4.6. Ver- und Entsorgung	12
4.6.1. Wasserversorgung	12
4.6.2. Schmutzwasser	12
4.6.3. Oberflächenentwässerung	12
4.6.4. Feuerlöscheinrichtungen	13
4.6.5. Stromversorgung	13
4.6.6. Gas- / Wärmeversorgung	13
4.6.7. Abfallbeseitigung	13
4.6.8. Telekommunikation	13
5. Umweltbericht	14
5.1. Einleitung	14
5.1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	14
5.1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	14
5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19

5.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	19
5.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	27
5.2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	30
5.2.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	31
5.2.5. Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten	33
5.3. Zusätzliche Angaben	33
5.4. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	34
6. Kosten	38

1. Allgemeine Grundlagen

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau hat in ihrer Sitzung am 25.09.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 48 "Kleingärten am Lehmbeckschweg" für das Gebiet westlich des Lehmbeckschweges, nördlich des Gewerbegebietes Otto-Hahn-Straße aufzustellen.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Grenze des in der Flur 4 belegenen Flurstückes 217/67
- Im Osten durch den Lehmbeckschweg
- Im Süden durch die südliche Grenze des in der Flur 4 belegenen Flurstückes 217/67
- Im Westen durch die westliche Grenze des in der Flur 4 belegenen Flurstückes 217/67

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) und
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als Kartengrundlage dient die Katasterunterlage (M 1:1000) des Vermessungsbüros Teetzmann + Sprick, Ahrensburg.

1.2. Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt. Der Umweltbericht wird zum wesentlichen Teil durch Freie Landschaftsarchitekten Brien-Wessels-Werning, Lübeck, bearbeitet. Er ist Teil der Begründung.

Folgende Fachbeiträge wurden zugrunde gelegt:

- Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 48 der Gemeinde Trittau, August 2010
Freie Landschaftsarchitekten Brien-Wessels-Werning, Lübeck
- Gutachterliche Stellungnahme zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen im Bereich der geplanten Kleingartenanlage am Lehmbeckschweg, Oktober 2009
Ingenieurbüro für geotechnische Beratung, Planung und Projektabwicklung Dr. Lehners, Lübeck
- Faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, August 2010
BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, August 2010
BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel
- Lärmtechnische Stellungnahme, Juli 2009
LAIRM Consult GmbH, Hammoor

1.3. Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich wird in der Planzeichnung (Teil A) durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet. Er umfasst eine Fläche von rund 5,2 ha.

2. Anlass und Ziele

Seit langem ist die Gemeinde Trittau bemüht, eine neue Fläche für den Kleingartenverein zu finden. Die Pachtverträge für die vorhandene Kleingartenanlage an der Großenseer Straße wurden gekündigt. In einer landschaftsplanerischen Stellungnahme (Bielfeldt + Berg, Hamburg, Oktober 1996) sind mögliche Standorte untersucht worden. Im Ergebnis wird die Fläche am Lehmbeekweg vorgeschlagen. Die Grundstückseigentümerin hat ihre Bereitschaft signalisiert, die Fläche an die Gemeinde zu verpachten, die ihrerseits mit dem Kleingartenverein Trittau einen Unterpachtvertrag eingehen kann.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Fläche für kleingärtnerische Nutzung. Dabei soll gestalterisch eine verträgliche Einbindung in die Landschaft erreicht werden. Neben der Fläche für die Kleingarten-Nutzung soll Baurecht für ein zukünftiges Vereinsheim geschaffen werden. Ein weiteres Ziel ist die Ausweisung einer Fläche für Kompensationsmaßnahmen, auf dem die Eingriffe des hier vorliegenden Bebauungsplans Nr. 48 kompensiert werden können. Darüber hinaus wird ein großer Anteil der Fläche Bestandteil des Ökokontos der Gemeinde Trittau.

3. Städtebauliche Begründung

3.1. Übergeordnete Planungsgrundlagen

3.1.1. Regionalplanung

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist Trittau als Unterzentrum im Verdichtungsraum im Ordnungsraum Hamburg eingestuft. Eine entsprechende Darstellung besteht auch im Landesentwicklungsplan 2009. Der Ort übernimmt damit die Aufgabe, seinen Nahbereich mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen täglichen Bedarfs (Grundversorgung) zu versorgen. Als zentraler Ort ist Trittau gemäß Regionalplan (vgl. Punkt 5.1 Z (7)) Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung, woraus sich die Aufgabe der Vorhaltung ausreichender Wohnbau- und Gewerbeflächen ergibt. Dies entspricht auch den Zielaussagen des Entwurfes des Landesentwicklungsplans 2009.

Im Regionalplan sind zur ausgewogenen Entwicklung von Freiräumen und Siedlungsflächen regionale Grünzüge dargestellt. Dahinter steht das landschaftsplanerische Ziel, in diesen Gebieten Natur und Landschaft vor Eingriffen zu schützen. Die Darstellung des regionalen Grünzuges um Trittau ist nahezu um den gesamten Ort bis an seine Grenzen heran gezogen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 liegt durch seine Ortsrandlage somit am Rand des regionalen Grünzuges. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume; dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung, der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, dem Geotopschutz, dem Grundwasserschutz, der Klimaverbesse-

zung und Lufthygiene sowie der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. In den regionalen Grünzügen darf nicht planmäßig gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den ökologischen Funktionen dieser Gebiete und einer landschaftsgebundenen Erholung vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Die geplante Ausweisung einer privaten Grünfläche mit der Nutzung „Dauerkleingärten“, einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie einer Maßnahmenfläche für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen entspricht am Randbereich des regionalen Grünzugs den genannten Zielen.

3.1.2. Flächennutzungsplan

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau aufgestellt. Die eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.06.2010 geprüft sowie die endgültige Planfassung gebilligt. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 9. August 2010 durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein genehmigt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Trittau aus dem Jahre 1976 war die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und befand sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung wird im Westen des Flurstücks eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.



Abb. 1 – Darstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (gem. Genehmigungsverfügung des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 09. August 2010)

Im Osten wird entsprechend den städtebaulichen Zielen eine Grünfläche mit der Zweck-

bestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt. Mit den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB somit entsprochen. Mit der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes ist die Herausnahme der geplanten Kleingartenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet vorbereitet worden. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde inzwischen mit der 8. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972“ am 17.03.2010 durch den Kreis Stormarn amtlich bekannt gemacht. Die neuen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Änderung des Flächennutzungsplanes und im Bebauungsplan Nr. 48 nachrichtlich übernommen.

4. Lage und Bestand des Gebietes

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des Ortsrandes Trittau. Die Fläche befindet sich in Privateigentum und wurde bislang landwirtschaftlich genutzt. Sie liegt westlich der Straße Lehmeksweg und wird nördlich und westlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingeschlossen. Im Süden befindet sich das Gewerbegebiet Nord (Otto-Hahn-Straße / Bunsenstraße). Südwestlich zwischen Gewerbegebiet und Plangebiet liegt ein Waldstreifen.

Die Entfernung zum Zentrum beträgt ca. 1,5 km.

4.1. Städtebauliche Planung

4.1.1. Städtebauliches Konzept

Im Osten des Geltungsbereiches, am Lehmeksweg gelegen, ist ein gemeinschaftlich genutzter Bereich geplant, der durch Neuanpflanzungen eingegrünt werden soll und somit als Pufferzone zwischen Kleingärten und öffentlicher Straße liegt. In diesem Bereich ist die Errichtung von Sammelstellplatzanlagen sowie eines Vereinshauses beabsichtigt. Zwischen Stellplatzanlagen und Vereinshaus wird ein ca. 5 m breiter Streifen als Anpflanzgebot festgesetzt, um einen grünen Puffer zwischen Kleingartennutzung und gemeinschaftlich genutzten Flächen zu schaffen.

Unter der Annahme, dass die Kleingartenparzellen eine Größe von 300 – 400 qm haben, können auf dem Gelände westlich des Pflanzstreifens ca. 56 Parzellen entstehen.

Im Westen des Flurstücks wird eine ca. 2 ha große Fläche für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Diese wird durch die Neuanlage eines Knicks deutlich sichtbar von den Kleingartenparzellen abgegrenzt.

4.1.2. Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die Errichtung von Kleingartenanlagen ist das Bundeskleingartengesetz maßgebend. Die Planung und Gestaltung der Parzellen ist gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG) durchzuführen:

- Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. § 3 (1) BKleingG

- Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig (...). Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. § 3 (2) BKleingG

Innerhalb der überbaubaren Fläche in der Grünfläche „Private Dauerkleingärten“ ist ein eingeschossiges Vereinshaus zulässig. Dieses Gebäude wird nur zur Gestaltung des Vereinslebens genutzt (Versammlungsraum, Sanitäranlagen etc.). Für das Vereinsheim ist eine Firsthöhe von maximal 6 m und eine überbaubare Grundfläche von maximal 180 qm festgesetzt.

Je Parzelle ist nur eine Gartenlaube zulässig. Dadurch wird die überbaute Fläche auf ein Minimum begrenzt. Für alle baulichen Anlagen (auch genehmigungsfreie) ist eine maximale Firsthöhe von 3,50 m bei Satteldächern und 3,00 m bei Pultdächern zulässig. Diese Festsetzungen dienen der Einbindung der Gartenlauben in die landschaftliche Umgebung.

4.1.3. Bauweise und Gestaltung

Es werden gestalterische Festsetzungen getroffen, um eine Mischung auffälliger Gartenlauben, die sich nicht in die Landschaft einfügen, zu vermeiden. Es sollen nur Gartenlauben in Holzbauweise ermöglicht werden, um den Charakter des Kleingartens in der freien Landschaft zu unterstreichen.

Für alle baulichen Anlagen sind geneigte Dächer festgesetzt. Für das Vereinsheim ist ein Pult- oder Satteldach mit einer Neigung zwischen 15 und 30 Grad zugelassen. Damit soll eine auffällige und ortsuntypische Dachgestaltung ausgeschlossen werden.

Ortsfeste Empfangsanlagen wie z.B. Fernsehantennen oder Satellitenempfangsschüsseln dürfen innerhalb des Geltungsbereiches nicht angebracht werden. Damit soll ein „Wildwuchs“ von verschiedenen Empfangsanlagen auf den Dächern und in den Gärten vermieden und die landschaftsverträgliche Einbindung gesichert werden.

4.2. Städtebauliche Flächenbilanz

Der Plangeltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5,25 ha.

Die Flächen teilen sich überschlägig wie folgt auf:

Flächen für Kompensationsmaßnahmen	ca.	2,05 ha
öffentliche Verkehrsfläche	ca.	0,12 ha
öffentliche Grünfläche	ca.	0,51 ha
private Grünfläche „Dauerkleingärten“	ca.	2,57 ha
Summe:	ca.	5,25 ha

4.3. Natur und Landschaft

Die Fläche im Geltungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Landschaftsplanerische Voruntersuchung¹ hat ergeben, dass die Fläche grundsätzlich geeignet ist. Zur

¹ Landschaftsplanerische Stellungnahme zu möglichen Standorten einer Kleingartenanlage in Trittau, Oktober 1996; Bielfeldt + Berg, Hamburg

geordneten Entwicklung und zur verträglichen Einbindung in die Umwelt sind jedoch Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen. Ziel der Gemeinde ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren und einen ausreichenden Ausgleich dafür zu schaffen. Im Westen des Flurstücks wird eine ca. 2,05 ha große Fläche für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Von der Fläche werden 1.250 m² als Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden angerechnet. Die übrige Fläche (19.250 qm) fließt in das Ökokonto der Gemeinde Trittau ein. Die Ackerfläche soll durch Anpflanzung von Gebüsch und Entwicklung eines extensiven Grünlandes aufgewertet werden. Zwischen Kompensationsfläche und Kleingartenparzellen wird ein Knick neu angelegt. Dies dient der Eingrünung des Kleingartengeländes und der Abgrenzung zur Maßnahmenfläche. Im Südosten des Geltungsbereichs, südlich der Kleingartenparzellen, befindet sich eine öffentliche Grünfläche. Diese wird zu einer naturnahen Wiesenfläche entwickelt und aufgewertet. In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden Gehölze neu angepflanzt. Diese 5 m bzw. 7 m breiten Streifen dienen der Eingrünung und landschaftsverträglichen Einbindung der Kleingartenfläche. Des Weiteren werden sowohl Bäume als auch Sträucher auf den Knickwällen nördlich und westlich des Flurstücks 217/67 der Flur 4 angepflanzt. Detaillierte Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation sind im Umweltbericht beschrieben. Hinsichtlich der Pflanzqualitäten und Pflanzweisen wird auf den Grünordnerischen Fachbeitrag verwiesen.²

Mit der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes wird die geplante Kleingartenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz mit der 8. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972“ wurde am 17.03.2010 durch den Kreis Stormarn amtlich bekannt gemacht.

Als Einfriedung der Kleingarten-Parzellen sind nur eingegrünte Drahtzäune sowie lebende Hecken mit einer maximalen Höhe von 0,8 m Höhe zulässig. Damit soll ein einheitliches Bild zu den Erschließungswegen hin erreicht werden. Insgesamt soll ein grüner, naturnaher Charakter erreicht werden. Eine Mischung aus verschiedenen Zäunen und Mauern wird durch die Festsetzung vermieden.

Für die äußere Einfriedung der Kleingartenanlage ist eine maximale Höhe von 1,50 m zulässig. Damit soll die Errichtung eines Wildschutzzaunes ermöglicht werden, um insbesondere durch Wildschweine verursachte Schäden zu vermeiden. Die Errichtung der äußeren Einfriedung der Kleingartenanlage ist nördlich bzw. westlich der Kleingärten nur innerhalb des Knickrandstreifens zulässig. Mit dieser Festsetzung wird die äußere Eingrünung durch vorhandene und neu anzulegende Knicks bei gleichzeitiger Gewährleistung des Knickschutzes sichergestellt.

4.3.1. Bodenschutz

Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein werden

² Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 48 der Gemeinde Trittau, Freie Landschaftsarchitekten Brien-Wessels-Werning, Lübeck; August 2010

die Bodenfunktionen im Plangebiet folgendermaßen bewertet:

- a) Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG: Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
Teilfunktion: Lebensraum für natürliche Pflanzen
Kriterium: Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften
Kennwert: Bodenkundliche Feuchtestufe
Bewertung Plangebiet: schwach frisch, im nordwestlichen Teil des Plangebiets
schwach trocken
- b) Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG: Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
Teilfunktion: Bestandteil des Wasserhaushaltes
Kriterium: allgemeine Wasserhaushaltsverhältnisse
Kennwert: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum
Bewertung Plangebiet: besonders gering
- c) Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG: Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
Teilfunktion: Bestandteil des Nährstoffhaushaltes
Kriterium: Nährstoffverfügbarkeit
Kennwert: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum
Bewertung Plangebiet: gering
- d) Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG: Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
Teilfunktion: Filter für nicht sorbierbare Stoffe
Kriterium: Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe
Kennwert: Bodenwasseraustausch
Bewertung Plangebiet: höher
- e) Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG: Nutzungsfunktionen als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
Teilfunktion: Standort für die landwirtschaftliche Nutzung
Kriterium: natürliche Ertragsfähigkeit
Kennwert: Acker- und Grünlandgrundzahl
Bewertung Plangebiet: gering, im nordwestlichen Teil des Plangebiets besonders gering

Aus der Sicht des Bodenschutzes ist im Hinblick auf die geplante Kleingartennutzung der Böden im Plangebiet auf der Grundlage des digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlasses sowie einer geologischen und hydrologischen Untersuchung im Plangebiet (dazu siehe Ziffer 5.2.1) von einem geringen bis mittleren Konflikt auszugehen, da sie in der Gesamtschau aller Bodenfunktionen ein mittleres bis geringes Funktionspotenzial aufweisen. Entsprechend der Bewertung im grünordnerischen Fachbeitrag handelt es

sich um Vorbehaltsflächen, bei denen eine bauliche Nutzung in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen mögliche Konflikte verhindern.

4.4. Verkehr

4.4.1. Erschließung

Das Plangebiet ist über die Kieler Straße (K 32) verkehrlich angebunden. Von dort kann das Plangebiet über den Lehmbekeweg und die Bunsenstraße erreicht werden.

Die Planung des Straßenbauamtes „Ausbau der K 32 zwischen Grönwohld und Trittau“ vom 30.06.2000 zum Planfeststellungsverfahren sieht die Abkopplung des Lehmbekeweges von der K 32 vor. Zukünftig soll von der K32 zum Lehmbekeweg nur eine fußläufige Verbindung bestehen. Die Umsetzung der Ausbaumaßnahme wird jedoch erst in einigen Jahren erfolgen.

Innerhalb der Kleingartenfläche wird die Erschließung über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte geregelt. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird mit einer Breite von 3,50 m in einem Einhang mit zwei Anschlüssen an den Lehmbekeweg geführt. Das Fahrrecht zugunsten Rettungsfahrzeugen und das Leitungsrecht zugunsten von Leitungsträgern (u.a. Wasser) wurde festgesetzt, um die Anforderungen an den Brandschutz zu erfüllen. Das Fahrrecht zugunsten der Gemeinde im Südwesten der Kleingartenfläche erschließt die Maßnahmenfläche im Westen und wird zur Pflege der Fläche benötigt. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in ihrer Lage um bis zu 5 m abweichen können, um eine gewisse Toleranz für die spätere Erschließungsplanung zu gewähren.

Weitere Wege, die zur Erschließung der Parzellen benötigt werden, sind im Bebauungsplan planungsrechtlich nicht festgesetzt, um dem Kleingartenverein Flexibilität beim Zuschnitt der Parzellen zu gewähren. Auf allen Wegen, die innerhalb der Kleingartenfläche angelegt werden, ist durch textliche Festsetzung ein Gehrecht für die Allgemeinheit gesichert. Damit soll sichergestellt werden, dass die Wege im Kleingartengelände auch Nichtmitgliedern als Spazierweg dienen können.

Direkte Zugänge zu den Kleingartenparzellen von der Maßnahmenfläche aus, durch die Knicks inklusive ihrer Schutzstreifen oder durch Pflanzstreifen sind ausgeschlossen. Durch diese Festsetzung soll die Beeinträchtigung vorhandener oder anzupflanzender Grünstrukturen unterbunden werden. Aus dem gleichen Grund wurde die maximal zulässige Anzahl von Durchbrüchen durch Pflanzstreifen und durch den parallel zum Lehmbekeweg verlaufenden Knick festgelegt.

4.4.2. ÖPNV

Auf der Kieler Straße verkehren im HVV die Buslinien 364 (Bf. Rahlstedt - Großensee - Trittau - Basthorst), 464 und 465 (jeweils Großensee - Trittau, Schulzentrum), 8120 (Trittau - Lasbek - Bad Oldesloe), 833 (Köthel – Trittau – Hohenfelde), 8720 (Trittau – Lübeck), 8723 (Trittau – Klinkrade), 8724 (Trittau – Siebenbäumen). Die Haltestelle Trittau, Otto-Hahn-Straße (am Knoten Otto-Hahn-Straße/ Kieler Straße) ist in ca. 8 Minuten fußläufig zu erreichen. Damit ist das Plangebiet angemessen erschlossen.

4.4.3. Ruhender Verkehr

Die Stellplätze für die Kleingartenparzellen sind gemäß BKleingG in gemeinwirtschaftlichen Anlagen unterzubringen. Westlich des Lehmbecksweiges, im Eingangsbereich zum Kleingartengelände, sind daher Flächen für Sammelstellplatzanlagen vorgesehen. Gemäß Fachbericht „Kleingärten im Städtebau“³ wird die Anlage mindestens eines Stellplatzes für jeweils drei Kleingartenparzellen empfohlen. Dies deckt sich mit den Aussagen des Stellplatzerlasses Schleswig-Holstein.

Gem. vorläufigem Erschließungskonzept⁴ werden innerhalb der Flächen für Sammelstellplatzanlagen 51 Stellplätze angeordnet. Damit sind die Anforderungen an die Anzahl der Stellplätze mehr als erfüllt.

4.5. Immissionen und Altlasten

4.5.1. Lärmimmissionen

Im September 1996 ist eine Lärmuntersuchung für das Gebiet durchgeführt worden (Ingenieurbüro Masuch + Olbrisch, Oststeinbek). Im Juli 2009 hat die Gemeinde Trittau ergänzend eine Lärmtechnische Stellungnahme (LAIRM Consult GmbH, Hammoor) eingeholt.

Grundsätzlich ist für Kleingärten ein Orientierungswert von 55 dB(A) tags anzusetzen (Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1) Von den Orientierungswerten kann bei Vorliegen anderer Belange nach oben oder unten abgewichen werden.

Gewerbelärm:

Aus gutachterlicher Sicht kann einem Kleingartengebiet der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch vergleichbar dem eines Dorf- bzw. Mischgebietes zugeordnet werden. Die städtebauliche Abstufung von Gewerbegebiet und Mischgebiet bedarf in der Regel keiner besonderen immissionsschutzrechtlichen Festsetzung. Die Lage der Kleingärten zum Gewerbegebiet ist verträglich. Für die Kleingartenfläche liegen die Beurteilungspegel deutlich unter den Orientierungswerten von 55 dbA (tags und nachts).

Eine nächtliche Nutzung der Kleingartenanlage ist nicht vorgesehen. Daher können auch nachts für das Gewerbegebiet keinerlei Einschränkungen abgeleitet werden.

Für das angrenzende Gewerbegebiet befindet sich der Bebauungsplan Nr. 11 „Neu“ der Gemeinde Trittau in Aufstellung. Dieser Bebauungsplan setzt für das Gewerbegebiet flächenbezogene immissionswirksame Schalleistungspegel fest. Daher ist davon auszugehen, dass sich die zu berücksichtigenden Lärmimmissionen zukünftig verringern werden.

Verkehrslärm:

Relevant ist die Kieler Straße (K 32), die von Trittau in Richtung Norden nach Grönwohld führt. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Trittau wurde der Verkehrslärm von der Kieler Straße auf das Plangebiet öst-

³ „Kleingärten im Städtebau“ Fachbericht 2005, Arbeitskreis Kommunales Kleingartenwesen
Die Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK DST)

⁴ Erschließungskonzept Büro Biethahn und Partner, Neumünster, 18.08.2010

lich der Kieler Straße untersucht. Aus der Abbildung A 1.1 der ergänzenden Stellungnahme (LAIRM CONSULT GmbH, Bericht 06044, 12.11.2008) ist für ebenerdige Außenwohnbereiche davon auszugehen, dass der Orientierungswert tags von 55 dB(A) in einem Abstand ab ca. 50 m eingehalten wird. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 liegt mindestens 75 m westlich der Kieler Straße. Die Parzellen der Kleingärten liegen deutlich weiter entfernt.

Somit kann ohne weiteren Nachweis davon ausgegangen werden, dass die Orientierungswerte eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

4.5.2. Altlasten

Nach den vorliegenden Unterlagen liegen keine Altlastverdachtsflächen im Bereich des Geltungsbereiches vor. Innerhalb des Gewerbegebietes südöstlich des Plangeltungsbereiches wurde durch den Kreis eine Altlast festgestellt. Ob das Grundwasser durch die dort vorgefundenen Verschmutzungen beeinträchtigt sein könnte, wird gegenwärtig untersucht.

Im Pachtvertrag wird geregelt, dass die Nutzung des oberflächennahen Grundwassers (z.B. durch Brunnen) nicht zulässig ist. Wasserabnahmestellen aus dem öffentlichen Trinkwassernetz werden hergestellt.

4.5.3. Kulturdenkmale

Derzeit liegen keine Hinweise auf Kulturdenkmale vor. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 15DSchG die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4.6. Ver- und Entsorgung

4.6.1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird zentral für das Kleingartengrundstück durch die Gemeinde Trittau sichergestellt.

4.6.2. Schmutzwasser

Im Lehmbeckschweg befindet sich kein Schmutzwasserkanal. Es wird eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Vereinshaus angestrebt. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich biologischer Trocken-Toiletten innerhalb der Kleingartenparzellen.

4.6.3. Oberflächenentwässerung

Es wird angestrebt, dass das anfallende Oberflächenwasser innerhalb der Kleingartenparzellen auf den Flächen verbleibt und zur Versickerung gebracht wird. Hierfür sind auf den Kleingartenparzellen Versickerungsmulden bzw. Sickerschächte vorzusehen. Ein Anschluss an das öffentliche Entwässerungssystem ist nicht vorgesehen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 wurde eine gutachterliche Stellungnahme zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen eingeholt.⁵ Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass oberflächennah generell tragfähige und wasserdurchlässige Sande anstehen. Der Grundwasserstand liegt 3,0 bis 4,7 m unter Gelände, so dass eine aufnahmefähige ungesättigte Bodenzone vorliegt. Eine dezentrale Versickerung ist möglich.

4.6.4. Feuerlöscheinrichtungen

Das Feuerlöschwasser wird aus dem Rohrnetz der Wasserversorgung aus hierfür bestimmten Hydranten entnommen. Die Wasserleitung wird von der Bunsenstraße in den Lehmbecksweg verlängert. Die Löschwasserversorgung ist somit sicher gestellt.

4.6.5. Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG gewährleistet. Zur Sicherung der Belange der Schleswig-Holstein Netz AG ist im Zuge der Erschließung ein rechtzeitiger Abgleich der Planungsunterlagen mit der Schleswig-Holstein Netz AG erforderlich.

4.6.6. Gas- / Wärmeversorgung

Ein Anschluss an das von der Schleswig-Holstein Netz AG vorgehaltene Netz ist nicht vorgesehen.

4.6.7. Abfallbeseitigung

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen besteht die Möglichkeit Sammelcontainer aufzustellen. Eine Bedienung der einzelnen Kleingartenparzellen erfolgt nicht. Die Durchführung der Abfallbeseitigung wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH sichergestellt. Die Abfallentsorgung ist durch den Kreis Stormarn als Träger durch Satzung geregelt.

4.6.8. Telekommunikation

Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz ist nicht vorgesehen.

⁵ Gutachterliche Stellungnahme zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen im Bereich der geplanten Kleingartenanlagen am Lehmbecksweg, Ingenieurbüro Dr Lehnert + Wittorf, Lübeck

5. Umweltbericht

(nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB)

5.1. Einleitung

5.1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Seit langem ist die Gemeinde Trittau bemüht, eine neue Fläche für den Kleingartenverein zu finden. Die Pachtverträge für die vorhandene Kleingartenanlage an der Großenseer Straße wurden gekündigt. In einer landschaftsplanerischen Stellungnahme (Bielfeldt + Berg, Hamburg, Oktober 1996) sind mögliche Standorte untersucht worden. Im Ergebnis wird die Fläche am Lehmbeekweg vorgeschlagen. Die Grundstückseigentümerin hat ihre Bereitschaft signalisiert, die Fläche an die Gemeinde zu verpachten, die ihrerseits mit dem Kleingartenverein Trittau einen Unterpachtvertrag eingehen kann.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Fläche für kleingärtnerische Nutzung. Dabei soll gestalterisch eine verträgliche Einbindung in die Landschaft erreicht werden. Neben der Fläche für die Kleingarten-Nutzung soll Baurecht für ein zukünftiges Vereinsheim geschaffen werden. Ein weiteres Ziel ist die Ausweisung einer Fläche für Kompensationsmaßnahmen. Auf dieser können die Eingriffe des hier vorliegenden Bebauungsplans Nr. 48 kompensiert werden. Des Weiteren fließt ein Anteil dieser Fläche in das Ökokonto der Gemeinde Trittau ein.

5.1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Es werden die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für den B-Plan Nr. 48 von Bedeutung sind.

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 30 Abs. 2 i.V. mit § 21 Abs. 1 LNatSchG: Die Zerstörung von geschützten Biotopen und alle Maßnahmen, die zu einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich geleistet wird.

§ 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§§ 1, 2 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 1 BBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

§ 1 WHG: Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bebauungsplan fällt die Gemeinde in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 1 LWaldG: Der Wald ist unter anderem wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die wild lebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft und die Atmosphäre sowie das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern.

Eingriffsregelung

§ 13 BNatSchG Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. An Stelle von Festsetzungen können auch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Gemäß § 18 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dementsprechend sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die Abwägung der umweltschützenden Belange kann ein Grünordnungsplan bzw. ein entsprechender Fachbeitrag auf der Ebene des Bebauungsplanes eine fachliche Grundlage darstellen.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bebauungsplan fällt die Stadt in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

§ 9 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan durch geeignete Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 BauGB festzusetzen.

Natura 2000

Westlich, nördlich und nordwestlich des Plangeltungsbereichs liegt das FFH-Gebiet 'Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich' (Gebiets-Nr. 2328-355). Charakterisiert wird das Gebiet durch den Großensee als 'oligotropher Grundwassersee mit südlich anschließender Niederung, einschließlich im Nordosten angrenzender Teiche'. Östlich des Plangeltungsbereichs, jenseits des ehemaligen Bahndammes, liegt das FFH-Gebiet 'Trittauer Mühlengbach und Drahtmühlengebiet' (Gebiets-Nr. 2328-391). Hierbei handelt es sich um ein weitgehend naturnahes Gewässer, das in einem ausgeprägten, schmalen Talzug verläuft, mit Teichen unterschiedlicher Trophie im Haupt- und Nebenschluss sowie gut ausgebildeten randlichen Quellbereichen und Nasswiesen.

Bezüglich der Auswirkungen der Vorhaben im B-Plan Nr. 48 kommen BBS 2010 in der FFH-Vorprüfung zu folgendem Ergebnis: "Im Wirkungsbereich des hier betrachteten Vorhabens (Kleingartenanlage am Lehmbeckweg) befindet sich das FFH-Gebiet Gebiet „Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich“ (Nr. 2328-355). Die hier durchgeführte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erbrachte, dass keine Betroffenheiten von Lebensraumtypen oder Tierarten, die in den Erhaltungszielen genannt werden, zu erwarten sind. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich" (BBS 2010:17).

Artenschutz

Bei der Erstellung eines B-Planes sind artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009. Die für den Artenschutz bedeutenden Änderungen traten am 1.3.2010 in Kraft.

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 BNatSchG Abs. 2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Landschaftsschutzgebiet

Mit der 8. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972“ vom 17. März 2010 wurde die geplante Dauerkleingartenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Trittau entlassen.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Im aktuellen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem der landesweiten Planungsebene liegt der Plangeltungsbereich außerhalb einer Kernzone oder Verbundachse. In der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes sind die landwirtschaftlichen Flächen nördlich und westlich als Eignungsflächen für den Biotopverbund dargestellt.

Landesraumordnungsplan

Laut Landesraumordnungsplan für Schleswig Holstein liegt das Unterzentrum Trittau in einem Ordnungsraum. Das Gemeindegebiet liegt in einem 'Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft' das von Schönberg bis Wentorf bei Hamburg reicht, sowie in einem 'Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung', der von nördlich Schönberg bis Lauenburg (Elbe) reicht.

Regionalplan

Gem. Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist Trittau als Unterzentrum im Verdichtungsraum im Ordnungsraum Hamburg eingestuft. Eine entsprechende Darstellung besteht auch im Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009. Der Ort übernimmt damit die Aufgabe, seinen Nahbereich mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen täglichen Bedarfs (Grundversorgung) zu versorgen. Als zentraler Ort ist Trittau gem. Regionalplan (vgl. Punkt 5.1 Z (7)) Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung, woraus sich die Aufgabe der Vorhaltung ausreichender Wohnbau- und Gewerbeflächen ergibt. Dies entspricht auch den Zielaussagen des Entwurfes des Landesentwicklungsplans 2009.

Im Regionalplan sind zur ausgewogenen Entwicklung von Freiräumen und Siedlungsflächen regionale Grünzüge dargestellt. Dahinter steht das landschaftsplanerische Ziel, in diesen Gebieten Natur und Landschaft vor Eingriffen zu schützen. Die Darstellung des regionalen Grünzuges um Trittau ist nahezu um den gesamten Ort bis an seine Grenzen heran gezogen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 liegt durch seine Ortsrandlage somit am regionalen Grünzug.

Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume; dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung, der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, dem Geotopschutz, dem Grundwasserschutz, der Klimaverbesserung und Lufthygiene sowie der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung.

In den regionalen Grünzügen darf nicht planmäßig gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den ökologischen Funktionen dieser Gebiete und einer landschaftsgebundenen Erholung vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Kleingärten stellen eine bedeutsame Sozialeinrichtung dar und dienen vorwiegend der Erholung. Die geplante Nutzung beschränkt sich auf die reine kleingärtnerische Nutzung; der Ausbau der Lauben als Ferien- und/oder Wochenendhäuser wird nicht gestattet.

Die geplante Ausweisung einer privaten Grünfläche mit der Nutzung „Dauerkleingärten“, einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie einer Maßnahmenfläche für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen entspricht am Randbereich des regionalen Grünzugs den genannten Zielen.

Flächennutzungsplan

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau aufgestellt. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 9. August 2010 durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein genehmigt.

Gemäß den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Trittau wird in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ im Osten des Geltungsbereichs dargestellt. Im Westen wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Damit bereitet der Flächennutzungsplan diese Fläche planerisch zur Umgestaltung als Kompensations- und Ausgleichsfläche vor. Diese Fläche dient zukünftig für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen. Darauf werden die Eingriffe des Bebauungsplanes Nr. 48 ausgeglichen. Die übrige Fläche fließt in das Ökokonto der Gemeinde Trittau ein.

Landschaftsprogramm

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt gemäß den Darstellungen des Landschaftsprogramms innerhalb

- eines großflächig dargestellten Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum und
- eines großflächig dargestellten Schwerpunktraumes des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene.

Hinweis: Im aktuellen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem der landesweiten Planungsebene liegt der Plangeltungsbereich außerhalb einer Kernzone oder Verbundachse.

Landschaftsrahmenplan

Ein Teil des Plangeltungsbereichs ist Bestandteil eines 'Gebietes mit besonderen ökologischen Funktionen' und eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung'. Der nordwestlich gelegene Stenzer Teich mit seinen Ufern ist als Feuchtgebiet dargestellt, zudem liegen der Teich und Grünlandflächen in einer Hauptverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems zwischen den Schwerpunktbereichen Oberer Mönchsteich und Hahnheide.

Landschaftsplan

In der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes ist für das Gebiet des B-Planes Nr. 48 die geplante Kleingartenfläche als "Eignungsfläche zur Ansiedlung von Kleingärten" dargestellt. Darüber hinaus sind in der 1. Teilfortschreibung die landwirtschaftlichen Flächen nördlich und westlich als Eignungsflächen für den Biotopverbund und eine Grünlandfläche nördlich des Waldes als Ausgleichsfläche dargestellt. Für die Ausgleichsfläche ist eine Sukzessionsfläche ohne Gehölzaufwuchs geplant. Die geplante Kleingartenfläche ist nach Westen einzugrünen; nach Osten sind die Lücken im ebenerdigen Knick zu schließen.

5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Angaben zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft sind den Beschreibungen und Bewertungen des grünordnerischen Fachbeitrages zum B-Plan Nr. 48 von Brien-Wessels-Werning 2010 (BWW 2010) und der faunistischen Potenzialanalyse von BBS Büro Greuner-Pönicke 2010 (BBS 2010a) entnommen und hier zusammenfassend beschrieben.

Schutzgut Menschen

Für den Menschen sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild, Barrierewirkungen) von Bedeutung.

Erholungsfunktion

Das Gebiet im Geltungsbereich wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die Erschließung über Wanderwege ist nicht gegeben. Daher hat das Plangebiet für die Erholung eine untergeordnete Bedeutung.

Lärmimmissionen

Im September 1996 ist eine Lärmuntersuchung für das Gebiet durchgeführt worden (Ingenieurbüro Masuch + Olbrisch, Oststeinbek). Im Juli 2009 hat die Gemeinde Trittau ergänzend eine Lärmtechnische Stellungnahme (LAIRM Consult GmbH, Hammoor) eingeholt.

Grundsätzlich ist für Kleingärten ein Orientierungswert von 55 dB(A) tags anzusetzen (Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1) Von den Orientierungswerten kann bei Vorliegen anderer Belange nach oben oder unten abgewichen werden.

- **Gewerbelärm:**

Aus gutachterlicher Sicht kann einem Kleingartengebiet der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch vergleichbar dem eines Dorf- bzw. Mischgebietes zugeordnet werden. Die städtebauliche Abstufung von Gewerbegebiet und Mischgebiet bedarf in der Regel keiner besonderen immissionsschutzrechtlichen Festsetzung. Die Lage der Kleingärten zum Gewerbegebiet ist verträglich. Für die Kleingartenfläche liegen die Beurteilungspegel deutlich unter den Orientierungswerten von 55 dbA (tags und nachts).

Eine nächtliche Nutzung der Kleingartenanlage ist nicht vorgesehen. Daher können auch nachts für das Gewerbegebiet keinerlei Einschränkungen abgeleitet werden. Für das angrenzende Gewerbegebiet befindet sich der Bebauungsplan Nr. 11 „Neu“ der Gemeinde Trittau in Aufstellung. Dieser Bebauungsplan setzt für das Gewerbegebiet flächenbezogene immissionswirksame Schalleistungspegel fest. Daher ist davon auszugehen, dass sich die zu berücksichtigenden Lärmimmissionen zukünftig verringern werden.

- **Verkehrslärm:**

Relevant ist die Kieler Straße (K 32), die von Trittau in Richtung Norden nach Grönwohld führt. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Trittau wurde der Verkehrslärm von der Kieler Straße auf das Plangebiet

Plangebiet östlich der Kieler Straße untersucht. Aus der Abbildung A 1.1 der ergänzenden Stellungnahme (LAIRM CONSULT GmbH, Bericht 06044, 12.11.2009) ist für ebenerdige Außenwohnbereiche davon auszugehen, dass der Orientierungswert tags von 55 dB(A) in einem Abstand ab ca. 50 m eingehalten wird. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 liegt mindestens 75 m westlich der Kieler Straße. Die Parzellen der Kleingärten liegen deutlich weiter entfernt.

Somit kann ohne weiteren Nachweis davon ausgegangen werden, dass die Orientierungswerte eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

Schutzgut Tiere

Nachfolgend wird der faunistische Bestand zusammenfassend beschrieben. Die Ergebnisse stammen aus der faunistischen Potenzialanalyse von BBS 2010a. Eine vollständige Artenliste ist in der faunistischen Potenzialanalyse von BBS 2010a abgedruckt.

Vögel

In den Knickabschnitten ist mit verbreiteten Gehölzbrüterarten zu rechnen, darunter auch häufige Höhlenbrüterarten (vor allem Meisenarten). Der südlich angrenzende Wald dürfte mit den hier üblichen Waldarten besiedelt sein. Die Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet und sind daher für anspruchsvollere Bodenbrüterarten wie die Wachtel, das Rebhuhn oder die Feldlerche kaum geeignet.

Viele Bodenbrüter wie z.B. die Feldlerche meiden zudem vertikale Strukturen, wie sie hier in Form von Knicks und Wald vorhanden sind. Die Feldlerche hält einen Abstand von ca. 120 m zu vertikalen Strukturen und meidet Flächen mit mehr als 90% Bodenbedeckung. Diese Art ist hier nicht zu erwarten.

Zu erwarten ist hier dagegen der wenig anspruchsvolle Fasan, der sich z.B. auch in den Knicks aufhält.

Randlich des Stenzer Teiches finden die Nachtigall (RL SH 3) sowie weitere Gehölzbrüterarten geeignete Lebensraumbedingungen. Röhrichtbrüter wie z.B. Teichrohrsänger sind in dem hier betrachteten Teil des Ufers nicht zu erwarten, da es sich um beschattete, lückige und relativ schmale Röhrichtbestände handelt. Zu den Brutvögeln dürften dagegen die Arten Teichralle (streng geschützt nach BNatSchG), Blässralle und Stockente zählen.

Amphibien und Reptilien

Unter der Annahme, dass der Stenzer Teich mit Fischen besetzt ist, handelt es sich hier aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um einen bedeutsamen Laichplatz für Amphibien. Als einzige auf Fischbesatz unempfindlich reagierende Art ist die Erdkröte zu nennen, die sich hier fortpflanzen dürfte. Europäisch geschützte Krötenarten wie Kreuzkröte oder Wechselkröte sind hier nicht zu erwarten, da geeignete Landlebensräume und Laichgewässer fehlen.

Wanderungen von Amphibien, hier v.a. Erdkröten, entlang des Knicks und ggf. über die angrenzenden Flächen sind möglich. Knicks und der angrenzende Wald werden u.U. als Winterlebensraum von der Erdkröte genutzt.

Vorkommen der Waldeidechse sind im Bereich des Knicks nicht auszuschließen. Mit Vorkommen der anspruchsvolleren und europäisch geschützten Zauneidechsen ist dagegen nicht zu rechnen, da hier schütter bewachsene Bereiche (Trockenrasen) und südexpo-

nierte Hänge fehlen. Zudem ist auch das Umfeld durch intensive Landwirtschaft, Wälder und Siedlungsflächen geprägt.

Fledermäuse

Im Bereich des südlich angrenzenden Waldes sind in Höhlenbäumen Quartiere der Arten Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus zu erwarten. Auch Wochenstuben sind nicht auszuschließen.

Nahrungshabitate sind im Bereich der Knicks nicht auszuschließen. Die Knicks sind allerdings so lückig bewachsen, dass sie als Leitlinie für strukturgebunden fliegende Arten wie Rauhaufledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus nur bedingt geeignet sind. Andere Arten wie der Große Abendsegler fliegen weniger strukturgebunden.

Schutzgut Pflanzen

Im Folgenden werden die im Plangeltungsbereich des B-Planes erfassten und im grünordnerischen Fachbeitrag aufgeführten Biotoptypen zusammenfassend beschrieben und bewertet.

a) Knicks

Für den Plangeltungsbereich ist als potenziell natürliche Vegetation Buchenwald zu erwarten, der, je nach den im Einzelnen gegebenen Standortbedingungen, als Perlgras-Buchenwald, Flattergras-Buchenwald oder Buchen-Eichenwald ausgebildet wäre.

Im Plangeltungsbereich überwiegen im südöstlichen Knick mit einem stabilen Wall zweireihig gepflanzte Stiel-Eichen, Haseln, Birken, Zitterpappeln und Weißdorn (*Crataegus spec.*). Der Knick ist als mittelwertig einzustufen (in Anlehnung an den ökologischen Knickbewertungsrahmen des Landes Schleswig-Holstein 1978).

Auch in den an der West- und Nordgrenze des Plangeltungsbereichs vorhandenen Knicks sind die Wälle stabil. An Gehölzen kommen u.a. vor: Rot-Buche, Stiel-Eiche, Traubenkirsche, Sal-Weide (*Salix caprea*), Eberesche, Brombeere (*Rubus spec.*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) etc. Die Knicks sind ebenfalls als mittelwertig einzustufen (in Anlehnung an den ökologischen Knickbewertungsrahmen des Landes Schleswig-Holstein 1978).

Der Knick westlich des Lehmbecksweges ist ebenerdig, die Gehölzarten entsprechen den Arten wie bei den übrigen Knicks im Plangeltungsbereich, der Gehölzbestand ist lückig, auf einem rd. 50 m langen Abschnitt stehen keine Gehölze. Dieser Knick ist als geringwertig einzustufen (in Anlehnung an den ökologischen Knickbewertungsrahmen des Landes Schleswig-Holstein 1978).

b) Grünland

Das Grünland auf der Nordseite des Waldes im südlichen Bereich des Plangeltungsbereichs entspricht von der Artenkombination einem Intensivgrünland, da hochwüchsige konkurrenzkräftige Arten dominieren: *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz), *Holcus lanatus* (Wolliges Honiggras), *Dactylis glomerata* (Wiesen-Knäuelgras), *Urtica dioica* (Brennnessel), *Agrostis stolonifera* (Weißes Straußgras), *Rumex obtusifolius* (Stumpflättriger Ampfer), *Lolium perenne* (Deutsches Weidelgras), *Elymus repens* (Kriech-Quecke), *Trifolium pratense* (Wiesen-Klee) etc. Das Intensivgrünland hat einen geringen Biotopwert.

c) Acker

Ackerbauflächen sind Nutzflächen, auf denen regelmäßig Bodenbearbeitung, Saat, Düngung, Pflege und Ernte von Kulturpflanzen vorgenommen wird, so dass meist innerhalb eines Jahres der Neuaufbau der Vegetation und ihre Aberntung aufeinander folgen. Sie sind zudem durch eine wechselnde Fruchtfolge gekennzeichnet.

Äcker nehmen im Plangeltungsbereich den größten Flächenanteil ein. Die meisten Flächen waren im Sommer 2009 mit Getreide, Raps oder Mais bestanden. Ackerflächen haben einen sehr geringen Biotopwert.

Schutzgut Boden

Nach den Angaben von Lehnern + Wittorf 2009⁶ sind im Plangeltungsbereich innerhalb der untersuchten Flächen folgende Bodenverhältnisse anzutreffen: "Unter einer ca. 0,3 bis 0,6 m starken Oberbodendecke liegen zunächst in flächenhafter Verbreitung Sande unterschiedlicher Kornzusammensetzungen von Fein- bis Grobsand bzw. Kies in mittlerer und zur Tiefe hin in sehr dichter Lagerung. Diese Sande weisen lokal ausgeprägte Schluff- und Kieslagen von wenigen Millimetern Größenordnung bis zu ca. 40 cm Stärke auf. Im Liegenden der Sande bestehen Geschiebelehmhorizonte steifer bis halbfester Zustandsform mit Sand- und Kieslagen von bis zu 0,8 m Stärke.

Die Mächtigkeit der pleistozänen Sande mit Geschiebelehm beträgt 3,5 m bis > 7,0 m. Darunter folgen, vorwiegend im westlichen und südlichen Geländeteil, die tertiären Bildungen wie steife Glimmertone und stark schluffige Feinsande bis zu den Endteufen. Im Übergangsbereich wurde vielfach ein ca. 0,5 bis 1,5 m starker Aufarbeitungshorizont (Vermischungszone) vorgefunden" (vgl. Lehnern + Wittorf 2009:2f).

Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein werden die Bodenfunktionen im Plangebiet folgendermaßen bewertet:

- a) Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG: Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
Teilfunktion: Lebensraum für natürliche Pflanzen
Kriterium: Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften
Kennwert: Bodenkundliche Feuchtestufe
Bewertung Plangebiet: schwach frisch, im nordwestlichen Teil des Plangebiets schwach trocken
- b) Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG: Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
Teilfunktion: Bestandteil des Wasserhaushaltes
Kriterium: allgemeine Wasserhaushaltsverhältnisse
Kennwert: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum
Bewertung Plangebiet: besonders gering
- c) Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG: Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
Teilfunktion: Bestandteil des Nährstoffhaushaltes

⁶ vgl.: Gutachterliche Stellungnahme zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen im Bereich der geplanten Kleingartenanlage am Lehmbeekweg der Gemeinde Trittau, Oktober 2009, Ingenieurbüro Dr. Lehnern, Lübeck.

Kriterium: Nährstoffverfügbarkeit

Kennwert: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum

Bewertung Plangebiet: gering

- d) Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG: Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

Teilfunktion: Filter für nicht sorbierbare Stoffe

Kriterium: Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe

Kennwert: Bodenwasseraustausch

Bewertung Plangebiet: höher

- e) Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG: Nutzungsfunktionen als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Teilfunktion: Standort für die landwirtschaftliche Nutzung

Kriterium: natürliche Ertragsfähigkeit

Kennwert: Acker- und Grünlandgrundzahl

Bewertung Plangebiet: gering, im nordwestlichen Teil des Plangebiets besonders gering

Aus der Sicht des Bodenschutzes ist im Hinblick auf die geplante Nutzung der Böden im Plangeltungsbereich auf der Grundlage des digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlasses sowie der geologischen und hydrologischen Untersuchung von einem geringen bis mittleren Konflikt auszugehen, da sie in der Gesamtschau aller Bodenfunktionen ein mittleres bis geringes Funktionspotenzial aufweisen. Entsprechend der Bewertung im grünordnerischen Fachbeitrag handelt es sich um Vorbehaltsflächen, bei denen eine bauliche Nutzung in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen mögliche Konflikte verhindern.

Schutzgut Wasser

Im Plangeltungsbereich kommen keine Oberflächengewässer vor. Der westlich und nordwestlich gelegene Stenzer Teich ist von der Anlage einer Dauerkleingartenfläche nicht betroffen.

Nach den Angaben von Lehnern + Wittorf 2009⁷ sind im Plangeltungsbereich innerhalb der untersuchten Flächen folgende hydrogeologischen Verhältnisse anzutreffen: "Nach niederschlagsintensiven Feuchtperioden sind im Frühjahr noch bis zu etwa 1 m höhere Grundwasserstände zu erwarten. Bodenwasser wurde bei den Aufschlüssen nur bereichsweise angetroffen und zwar in der südlichen Hälfte des Untersuchungsgebietes zwischen 3,0 und 4,7 m unter Flur, entsprechend einem Niveau von ca. NN +36,4 bis 37,2 m. Dabei handelt es sich z.T. um freies Grundwasser bzw. Stauwasser auf den tertiären-Tonen und z.T. um gespanntes Grundwasser unter den Tonschichten.

Nach Auffassung des Unterzeichners ist der Stenzer Teich mit einem angegebenen Wasserspiegel von ca. NN +33,4 m (b) zumindest lokaler Vorfluter des Grundwassers. In der nördlichen Hälfte des Untersuchungsgebietes liegen die Grundwasserstände vermutlich

⁷ vgl.: Gutachterliche Stellungnahme zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen im Bereich der geplanten Kleingartenanlage am Lehmbeckweg der Gemeinde Trittau, Oktober 2009, Ingenieurbüro Dr. Lehnern, Lübeck.

schon auf diesem Niveau, weil hier wasserstauende Tonschichten ggf. erst in größerer Tiefe anstehen" (Lehners + Wittorf 2009:3).

Zur Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag schreiben Lehners + Wittorf 2009: "Die im Rahmen unserer Untersuchungen erbohrten Bodenarten sind grundsätzlich hinreichend tragfähig und die oberflächennahen, schluff-armen Sande auch ausreichend wasserdurchlässig. Ausgenommen davon sind nur Partien mit horizontbeständigem Geschiebelehm.

Natürliche Untergrenze der wasserdurchlässigen und gut versickerungsfähigen Sandböden sind Geschiebelehme und Glimmertone, die im nordöstlichen Teil > 7 m und im westlichen und südlichen Bereich zwischen ca. 2 und 7 m unter Flur anstehen. Bei dezentraler Versickerung des auf den relativ kleinen Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers und nicht unterkellertes Bauweise sind diese Stauhohizonte jedoch als praktisch unerheblich einzustufen.

Aufgrund der mindestens 3 m bis über 7 m starken ungesättigten Bodenzone ist gegenüber einem Eintrag von schädlichen Fremdstoffen (z.B. Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln) in das Grundwasser ein hohes Schutzpotenzial vorhanden: in der ungesättigten Bodenzone oberhalb des Grundwasserspiegels findet eine Verfrachtung von Inhaltsstoffen nur in stark verminderter Form statt, weil eine durchgängige konvektive Fließbewegung nicht vorhanden ist" (Lehners + Wittorf 2009:3).

Schutzgüter Klima und Luft

Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Trittau aus dem Jahr 2001 ist das Makro(Groß)klima des Planungsgebietes ozeanisch beeinflusst und wird durch feucht-kühle Sommer und milde Winter geprägt. Relativ geringe Temperaturschwankungen kennzeichnen den Raum. Die jährliche Niederschlagsmenge entspricht in etwa dem schleswig-holsteinischen Durchschnittswert (720 mm).

Für die klimatische Regenerationsfunktion sind vor allem die Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und die Abflussbahnen von Bedeutung.

Frischluftquellgebiete

Frischluftquellgebiete mit klimahygienischen Funktionen sind lediglich Waldgebiete mit eigenem Bestandsklima. Diese müssen eine Mindestausbreitung von 200 m in alle Richtungen haben. Im Plangeltungsbereich sind keine flächigen Gehölzbestände vorhanden. Der Wald "Am Karnaphof" erfüllt diese klimahygienische Funktion.

Luftregeneration durch Gehölzbestände

Knicks vermögen Schadstoffe aus der Luft auszufiltern sowie in der Luft verbleibende Schadstoffe auf Grund turbulenter Diffusion zu verdünnen. Die Gehölzbestände im Plangeltungsbereich haben diesbezüglich eine mittlere Bedeutung.

Klimatische Regeneration durch Kaltluftentstehungsgebiete

Kaltluft entsteht im Allgemeinen in Strahlungsnächten (Abstrahlung von Wärme vom Boden bei wolkenlosem Himmel) über allen Oberflächen, bei denen die Wärmenachlieferung aus dem Boden durch isolierende Eigenschaften gering ist. Dies trifft beispielsweise bei organischen Böden (z.B. Niedermoorböden) oder Böden mit einer dichten krautigen Vegetationsdecke zu. Ein ähnlicher Effekt – niedrige Umgebungstemperatur - entsteht bei Oberflächen mit relativ geringer Ausgangstemperatur (z. B. Wasser). Die Ackerflächen im Plangeltungsbereich sind gute Kaltluftproduzenten.

Als Folge der Temperaturdifferenz zwischen den Siedlungsbereichen und dem Umland bildet sich ein Siedlungs-Umland-Luftaustauschsystem, das allerdings nur bei schwachem Großraumwind wirksam wird. In der "Wärmeinsel" Siedlung (in der Regel höhere Temperaturen als im Umland) steigt die warme Luft auf und zieht auf diese Weise Luftmassen aus dem Umland in die Siedlung hinein. Ein bewegtes Relief kann diesen Prozess noch verstärken.

Im Plangeltungsbereich bietet das Relief keine geeigneten Ausgangsbedingungen für einen Kaltlufttransport in die südöstlich gelegenen Gewerbeflächen. Zudem wirken die hier stehenden Knicks als Barrieren für einen Lufttransport.

Schutzgut Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft wird die Landschaft als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der den Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet. Das Lebensraumpotenzial der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander. Die Vielfalt und Eigenart der Lebensformen und Lebensräume findet ihren Ausdruck in der Vielfalt und Eigenart der Wahrnehmungseindrücke des Menschen in der Landschaft. Optische und ökologische Vielfalt sowie Eigenart erscheinen kaum trennbar.

Den Bewertungen der Landschaft liegen folgende Zielvorstellungen zu Grunde:

- Ausgangspunkt einer Bewertung der Landschaft sollen die vorhandenen, natürlich und sozio-kulturell gewachsenen Landschaftsstrukturen sein, die eine Landschaft unverwechselbar machen und die auf Grund ihrer räumlichen und zeitlichen Konstanz bzw. behutsamen Entwicklung Möglichkeiten zu Identifikation, Orientierung und Heimatfindung bieten können.
- Im Vordergrund steht das Erleben natürlicher Elemente und Vorgänge wie Vegetation, Tierwelt, Geländemorphologie, der Wechsel der Jahreszeiten usw. in Landschaftsräumen.
- Die Ausstattung der Erholungsräume mit Wegen und Erholungseinrichtungen wird ebenso bewertet wie die Frage, inwieweit attraktive Erlebniszonen zugänglich, sprich durch Wege erschlossen sind.
- Eine Vielfalt von Landschaftsstrukturen und Erscheinungsformen ist Voraussetzung dafür, den jeweils unterschiedlichen individuellen und situativen Bedürfnissen des Menschen Rechnung zu tragen.
- Wertbestimmend für das ganzheitliche, synästhetische Erleben der Landschaft ist das Fehlen von Lärm-/Schadstoffbelastungen sowie visuellen Beeinträchtigungen.

Leitstrukturen

Ausgangspunkt der Bestandsaufnahme und objektive Ansatzpunkte für eine Bewertung sind die räumlich physischen Elemente der Landschaft wie Vegetation, Geländemorphologie, Nutzungsstrukturen und Raumperspektiven. Hierzu werden die raumbildende Orientierung schaffenden Landschaftsstrukturen (Leitstrukturen) herausgearbeitet, die durch Einzelstrukturen als landschaftsgliedernde Elemente ergänzt werden.

Tab. 1: Landschaftsgliedernde Elemente im Plangeltungsbereich

Leitstrukturen
Die Randkulisse des Waldes "Am Karnaphof", die Ufergehölze am Stenzer Teich und die Knicks im Plangeltungsbereich. Diese Kombination verschiedener Strukturen bildet die bedeutenden Leitstrukturen.
Geländemorphologie
Durch das nahezu ebene Gelände ergeben sich keine charakteristischen Merkmale.
Siedlungs- und Nutzungsstrukturen
Die teilweise massive Bebauung im Gewerbegebiet sowie die parkenden Fahrzeuge im Lehmbekeweg fügen sich nur teilweise in die Landschaft im Plangeltungsbereich ein. Der Lehmbekeweg wird durch ebenerdige Knicks in die Landschaft eingebunden. Die Knicks im Plangeltungsbereich tragen dazu bei, dass die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als erhebliche anthropogene Störung wahrgenommen wird.

Erlebniswirksamer Raumtyp

Auf der Grundlage der Kartierungen der Biotoptypen und Nutzungstypen, unter Berücksichtigung

- der landschaftsgliedernden Elemente,
- der naturräumlichen Verhältnisse im Gemeindegebiet sowie
- der hiervon abhängigen, historisch gewachsenen Entwicklung der Nutzungen,

erfolgt die Beschreibung des erlebniswirksamen Raumtyps im Plangeltungsbereich, direkt am nördlichen Rand des Gewerbegebiets. Ein erlebniswirksamer Raumtyp bildet die räumliche Bezugseinheit für die Bewertung des Aspektes Landschaftserleben.

Flur kleinräumig, Ackernutzung vorherrschend	
Ackerbaulich genutzte Flächen überwiegen; durch Knicks gegliedert.	
Vielfalt	Vorhandensein gliedernder Landschaftselemente und wechselnder Raumeindrücke
Naturnähe	Vorkommen von Elementen, die „Natur“ vermitteln
Eigenart	Raumgliederung durch landschaftsraumtypische und historisch gewachsene Landschaftsstrukturen
Bewertung des Raumtyps im Plangeltungsbereich hinsichtlich seiner Erlebniswirksamkeit: mittel	

Die Bewertung des Plangeltungsbereichs basiert auf der Bewertung der Erlebniswirksamkeit und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Hierdurch ergibt sich eine mittlere Eignung des Plangeltungsbereichs direkt am nördlichen Rand des Gewerbegebiets für das Landschaftserleben und die Erholung.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich liegen keine Hinweise auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter vor.

5.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Menschen

Für das Wohlbefinden der Menschen ist die Zuordnung der Wohnflächen zu den Freiflächen von Bedeutung. Für die wohnungsnaher Erholung ist die Berücksichtigung eines bestimmten Mobilitätsradius für die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen von Bedeutung. Der Geltungsbereich liegt ca. 1,5 km vom Zentrum entfernt und ist mit dem Fahrrad in ca. 10 Minuten zu erreichen. Die Haltestelle Trittau, Otto-Hahn-Straße (am Knoten Otto-Hahn-Straße/ Kieler Straße) ist in ca. 8 Minuten fußläufig zu erreichen. Somit ist die geplante Kleingartenanlage gut erschlossen, die Grün- und Freiflächen zur Erholung sind schnell erreichbar.

Durch die Nutzung als Kleingartenanlage ist mit einer intensiveren Frequentierung zu rechnen. Da die Kleingärten jedoch hauptsächlich von den Mitgliedern des Trittauer Kleingartenvereins genutzt werden, ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Nutzer die Fläche mit dem Fahrrad oder zu Fuß erreichen wird. Die Erhöhung der Verkehrsmengen ist daher als gering einzustufen.

Immissionsschutz

Im September 1996 ist eine Lärmuntersuchung für das Gebiet durchgeführt worden (Ingenieurbüro Masuch + Olbrisch, Oststeinbek). Im Juli 2009 hat die Gemeinde Trittau ergänzend eine Lärmtechnische Stellungnahme (LAIRM Consult GmbH, Hammoor) eingeholt. Grundsätzlich ist für Kleingärten ein Orientierungswert von 55 dB(A) tags anzusetzen (Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1) Von den Orientierungswerten kann bei Vorliegen anderer Belange nach oben oder unten abgewichen werden.

Gewerbelärm:

Aus gutachterlicher Sicht kann einem Kleingartengebiet der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch vergleichbar dem eines Dorf- bzw. Mischgebietes zugeordnet werden. Die städtebauliche Abstufung von Gewerbegebiet und Mischgebiet bedarf in der Regel keiner besonderen immissionsschutzrechtlichen Festsetzung. Die Lage der Kleingärten zum Gewerbegebiet ist verträglich. Für die Kleingartenfläche liegen die Beurteilungspegel deutlich unter den Orientierungswerten von 55 dbA (tags und nachts).

Eine nächtliche Nutzung der Kleingartenanlage ist nicht vorgesehen. Daher können auch nachts für das Gewerbegebiet keinerlei Einschränkungen abgeleitet werden.

Für das angrenzende Gewerbegebiet befindet sich der Bebauungsplan Nr. 11 „Neu“ der Gemeinde Trittau in Aufstellung. Dieser Bebauungsplan setzt für das Gewerbegebiet flächenbezogene immissionswirksame Schalleistungspegel fest. Daher ist davon auszugehen, dass sich die zu berücksichtigenden Lärmimmissionen zukünftig verringern werden.

Verkehrslärm:

Relevant ist die Kieler Straße (K 32), die von Trittau in Richtung Norden nach Grönwohld führt. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Trittau wurde der Verkehrslärm von der Kieler Straße auf das Plangebiet östlich der Kieler Straße untersucht. Aus der Abbildung A 1.1 der ergänzenden Stellungnahme (LAIRM CONSULT GmbH, Bericht 06044, 11.03.2009) ist für ebenerdige Außenwohnbereiche davon auszugehen, dass der Orientierungswert tags von 55 dB(A) in einem Abstand ab ca. 50 m eingehalten wird. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 liegt mindestens 75 m

westlich der Kieler Straße. Die Parzellen der Kleingärten liegen deutlich weiter entfernt. Somit kann ohne weiteren Nachweis davon ausgegangen werden, dass die Orientierungswerte eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

Schutzgut Tiere

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Festsetzungen im B-Plan Nr. 48 auf die Fauna zusammenfassend beschrieben. Die Ergebnisse stammen aus der faunistischen Potenzialanalyse von BBS 2010a.

a) Vögel

Während der Bauarbeiten kann es zu visuellen und akustischen Störungen kommen (Baulärm, Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen). Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und betreffen keine empfindlichen Arten und sind somit nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Der Wald bleibt erhalten, so dass hier keine Lebensraumeinbußen zu erwarten sind. Auch Vergrämungseffekte sind nicht zu erwarten, da die randlichen Gehölze Sicht- und Schallschutz bieten. Es sind keine Betroffenheiten von Vogelarten des Waldes zu erwarten.

Im Bereich der Knicks gehen im Bereich von drei Zufahrten insgesamt ca. 10 m ebenerdiger Knick verloren. Hier sind nicht essenzielle Teillebensräume von Gehölzbrüterarten zu erwarten. Nicht ganz auszuschließende Verluste an Lebensraumqualität durch Vergrämung werden durch die Neuschaffung von Gehölzen im Bereich der Kleingartenanlage mehr als ausgeglichen.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Regelung für das Schneiden von Gehölzen, welches nach § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten ist, sind keine Tötungen von Gehölzbrüterarten zu erwarten.

Im Bereich des Ackers sind für den hier potenziell vorkommenden Fasan Lebensraumverluste anzunehmen. Finden die Erschließungsarbeiten während der Brutzeit des Fasans statt, kann es zur Zerstörung von Gelegen kommen. Da hier jedoch bisher intensive Landwirtschaft mit hohem Risiko von Nestzerstörungen betrieben wurde, muss dies als hier normales Lebensrisiko bewertet werden und ist daher artenschutzrechtlich nicht weiter zu berücksichtigen.

Die potenziell vorkommenden Vogelarten des Uferbereichs des Stenzer Teichs sind nicht betroffen. Es handelt sich hier um häufige Arten, die auch in Parks vorkommen und relativ unempfindlich auf visuelle und akustische Störungen reagieren (Teichralle, Blässralle, Stockente).

Die Nutzung der Flächen im Plangeltungsbereich als Nahrungsraum für Gänse wird kaum noch möglich sein. Die Flächen sind jedoch nicht essenzieller Nahrungsraum, d.h. die Tiere haben Ausweichmöglichkeiten.

b) Fledermäuse

Es finden keine Beeinträchtigungen der potenziellen Quartiere im Wald und im Siedlungsraum durch das Vorhaben statt. Die Qualität des Plangeltungsbereiches als Nahrungshabitat dürfte sich im Bereich der Kleingartenanlage insgesamt verbessern.

Die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen können Fledermäusen als Leitlinien dienen. Da die Knicks erhalten bleiben und weitere lineare Strukturen hergestellt werden, ist hier davon auszugehen, dass die Funktion als Leitlinie und Nahrungshabitat eher verbessert wird. Da keine Straßenbeleuchtung am Lehmbeckweg vorgesehen ist, sind hier auch keine Vergrämungswirkungen auf lichtmeidende Arten (hier: der Wasserfledermaus) zu erwarten.

Nahrungsflächen werden nur in geringem Umfang überbaut, die Ackerfläche hat hier nur einen geringen Wert.

c) Amphibien

Die Knicks und der Wald bleiben als Lebensräume für Erdkröten und Waldeidechsen erhalten. Die Lebensraumsituation wird sich im Bereich der neuen Gartenanlagen eher verbessern (z.B. Erdkrötenwinterquartiere im Bereich von Kompostbehältern).

d) Haselmaus

Die Knicks und der Waldrand als potenzielle Lebensräume für die Haselmaus bleiben weitgehend erhalten. Es entfällt lediglich ca. 10 m ebenerdiger Knick im Bereich der drei geplanten Zufahrten am Lehmbekeweg. Im Zuge der Rodung sind Tötungen von Tieren während des Winterschlafes im Wurzelbereich (Anfang November bis Ende April) nicht ganz auszuschließen.

Schutzgut Pflanzen

Durch die Anlage einer Dauerkleingartenanlage und einer öffentlichen Grünfläche mit einer naturnahen Wiese ist eine Teilfläche einer Ackerfläche in einer Größenordnung von rd. 3 ha betroffen, die jedoch einen sehr niedrigen Biotopwert aufweist.

Es entstehen für Zufahrten auf die Stellplatzflächen drei Lücken auf einer Länge von zusammen 10 m in dem ebenerdigen Knick westlich des Lehmbekeweges, der einen mittleren Biotopwert aufweist.

Schutzgut Boden

Durch die Ausweisung einer Baufläche für ein Vereinshaus, der Gartenlauben, der Wege und der Stellplatzflächen wird eine Neuversiegelung (1.905 m² Voll- und 5.311 m² Teilver-siegelung) von Boden zugelassen. Dadurch gehen hier viele Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt verloren.

Verdichtung, Umlagerung und Überschüttung von Böden im Bereich der geplanten baulichen Anlagen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Während der Bautätigkeit besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen, die nach Beendigung der Bauphase jedoch wieder beseitigt werden.

Im Plangebiet befindet sich einheitliche Bodenbereiche, verschiedene Bodenbereiche können nicht ausdifferenziert werden. Wertvollere Bodenbereiche sind nicht vorhanden. Aus Sicht des Bodenschutzes ist im Hinblick auf die geplante Kleingartenanlagen von einem geringen bis mittleren Konflikt auszugehen, da der Standort in der Gesamtschau aller Bodenfunktionen ein mittleres Funktionspotential aufweist.

In der Betriebsphase besteht darüber hinaus eine potenzielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge, die aber aufgrund der vorhandenen Bodenarten zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens führen.

Schutzgut Wasser

Eingriffe in das Schutzgut Wasser gelten als ausgeglichen, wenn das anfallende Regenwasser im Untergrund versickert wird. Es ist festgesetzt, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern.

Zur Beeinträchtigung des Grundwassers mit Schadstoffen schreiben Lehnert + Wittorf 2009: "Aufgrund der mindestens 3 m bis über 7 m starken ungesättigten Bodenzone ist gegenüber einem Eintrag von schädlichen Fremdstoffen (z.B. Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln) in das Grundwasser ein hohes Schutzpotenzial vorhanden: in der ungesättigten Bodenzone oberhalb des Grundwasserspiegels findet eine Verfrachtung von Inhaltsstoffen nur in stark verminderter Form statt, weil eine durchgängige konvektive Fließbewegung nicht vorhanden ist" (Lehnert + Wittorf 2009:3).

Insgesamt sind durch die Planung im Plangeltungsbereich infolgedessen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgüter Klima und Luft

Durch die zusätzliche Voll- und Teilversiegelung kommt es zu einer Verringerung der Verdunstungsflächen und zu einer etwas höheren Abstrahlung von versiegelten Flächen. Die Versiegelungen haben jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse im Gebiet. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Klimas durch die möglichen Baumaßnahmen insgesamt als gering bedeutend zu bezeichnen. Da keine für die Luftregeneration bedeutsamen Gehölzbestände beseitigt werden, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Schutzgut Landschaft

Durch die Änderung der Flächennutzung kommt es zu Veränderungen der Landschaft innerhalb des erlebniswirksamen Raumtyps. Durch die Eingrünungsmaßnahmen auf der Ostseite der Kleingartenanlage und die Durchgrünung der Kleingartenanlage sind keine erheblichen Auswirkungen auf den mit mittel bewertetem Raumtyp zu erwarten.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeit liegen keine Hinweise auf Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter vor. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 15DSchG die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen bzw. -beziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Die einzigen Veränderungen für den Naturhaushalt durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergeben sich durch Versiegelung von Böden und durch den Teilverlust von Knickabschnitten am Lehmbeekweg.

Die zusätzlichen Bodenversiegelungen werden die Eigenschaften des Bodens verändern, z.B. die Wärmeleitfähigkeit, wodurch sich das Mikroklima ändert. Zudem wirken sich die Bodenversiegelungen auch auf das Schutzgut Wasser aus, indem der Oberflächenabfluss zunimmt. Durch die Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort über den belebten Oberboden ist jedoch mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Grundwasserneubildung zu rechnen.

Durch Entfernen von Gehölzstrukturen wird die Lebensraumqualität für Tiere, die auf diese angewiesen sind, eingeschränkt. Darüber hinaus beeinflussen Gehölze positiv das Mikroklima in der Form, dass die Luftfeuchtigkeit erhöht wird. Zudem filtern Bäume Schadstoffe und klimabeeinflussende Stoffe aus der Luft

Insgesamt werden die vorhandenen Wechselbeziehungen durch die Maßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild zwar verändert, die durch die Planung verursachten oder beeinflussten Wechselwirkungen sind aber nicht als erheblich zu bewerten.

5.2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die für private und öffentliche Grünflächen sowie für Ausgleichsflächen vorgesehenen Flächen aller Voraussicht nach weiterhin intensiv als Acker bzw. Intensivgrünland genutzt. Es ist davon auszugehen, dass der Umweltzustand des Gebietes im Wesentlichen in seinem derzeitigen Zustand erhalten bleibe.

5.2.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass sich der Aufwand für Kompensationsmaßnahmen verringert, da erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, die Ausgleich erfordern, gar nicht erst entstehen.

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Verringerung der Beeinträchtigungsintensität aufgezeigt, die die Folgen des gesamten Eingriffs für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermeiden oder verringern.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

a) Vermeidung von Eingriffen in das Landschaftsbild

Die vorgesehene naturnahe Grünfläche südlich der Kleingartenanlage einschließlich einer 7 m breiten Gehölzpflanzung, der Erhalt der Knickstrukturen, die Verdichtung der Gehölze des Knicks westlich des Lehmbecksweges, die Neuanlage eines Knicks westlich der Kleingartenanlage und die Durchgrünung der Kleingartenanlage durch eine 5 m breite Gehölzpflanzung sorgen für eine Einbindung der geplanten Kleingartenanlage in die Landschaft. Damit werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden.

b) Schutz des Bodens vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

Alle Flächen, die nicht als Wege oder als Stellplatzflächen vorgesehen sind, werden soweit wie möglich vor Beeinträchtigungen während der Bauphase, wie Bodenverdichtung, Befahren oder Ablagerung von Materialien, geschützt. Dies wird durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch einen Bauzaun, gewährleistet.

Der von Baumaßnahmen betroffene Oberboden wird vor Beginn der Baumaßnahmen gemäß DIN 18300 sachgemäß ausgebaut und zwischengelagert. Er wird nach Abschluss der Baumaßnahmen soweit wie möglich im Kleingartengebiet wieder verwendet. Für den Bau erforderliche Zuwegungen und Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, werden nach Abschluss der Bauphase wieder zurückgebaut und gelockert.

c) Vermeidung von Schadstoffemissionen

Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen, wird eine Gefährdung des Grundwassers und des Bodens durch diese Stoffe vermieden.

d) Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen

Möglichen Staubemissionen wird durch betriebliche Maßnahmen entgegengewirkt. Dabei werden die Fahrwege und Flächen bei Bedarf befeuchtet und - soweit sie befestigt sind - bei Bedarf gereinigt.

Zur Vermeidung von unnötigen Lärmemissionen während der Bauphase, kommen nur Baumaschinen und -fahrzeuge zum Einsatz, die dem neuesten Stand der Lärmmindertechnik entsprechen.

e) Vermeidung von Beeinträchtigungen zu erhaltender Gehölzstrukturen

Die zu erhaltenden Knicks einschließlich der bis zu 6 m breiten Schutzstreifen werden vor, während und nach der Bauphase sowie bei der späteren Nutzung der Parzellen vor Beeinträchtigungen, wie z.B. Bodenverdichtung, -ablagerung oder unsachgemäßes Beschneiden, geschützt. Auch die Lagerung von Bodenmassen in den Kronentraufbereichen von Überhältern ist nicht zulässig.

f) Schutz von Tieren und Pflanzen bei Fäll- und Rodungsarbeiten

Zum Schutz der Flora und Fauna sind Fäll- und Rodungsarbeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG i.V. mit § 27a LNatSchG in der Zeit vom 01.10. - 14.03. des Jahres (außerhalb der Vegetationsperiode) durchzuführen. Die Arbeiten am ebenerdigen Knick am Lehmbecksweg werden so ausgeführt, dass zu erhaltende Bäume nicht beschädigt werden.

Um Tötungen von Individuen der Haselmaus zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten für die Zufahrten vom Lehmbekeweg zu den Stellplatzflächen außerhalb der Winterschlafzeit der Haselmaus durchzuführen. Dies geschieht im Oktober, d.h. innerhalb der o.g. gesetzlichen Regelung für das Schneiden von Gehölzen.

g) Vermeidung der Störung von Fledermausflugwegen

Die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen, insbesondere am Lehmbekeweg, können Fledermäusen als Leitlinien dienen. Eine hoch angebrachte Beleuchtung kann die Flugbewegungen der Fledermäuse stören. Am Lehmbekeweg sind keine Beleuchtungen vorgesehen, so dass der Flugweg der lichtempfindlichen Wasserfledermaus nicht beeinträchtigt wird. Sofern auf dem Gelände der Kleingartenanlage, westlich der Gehölzpflanzung an den Stellplatzanlagen, Beleuchtungen vorgesehen sind, dann sind diese unter 3 m zu halten und mit insektenfreundlichen Leuchtkörpern auszustatten.

h) Erhalt von Knicks

Die Knicks im Plangeltungsbereich bleiben erhalten.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

a) Knicksanierung

Die rd. 50 m lange Lücke im Knick westlich des Lehmbekeweges wird mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt, wie z.B. Feld-Ahorn, Rot-Buche, Stiel-Eiche, Haselnuss und Schlehe. Ziel ist die Schaffung eines durchgängigen, ebenerdigen Knicks, um die Stellplatzanlage zum Lehmbekeweg landschaftlich einzubinden.

b) Extensive Pflege der öffentlichen Grünfläche

Die öffentliche Grünfläche im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches wird zu einer naturnahen Wiesenfläche entwickelt. Hierfür wird die Fläche mit der Regel-Saatgutmischung (RSM) 8.1 Biotopflächen (artenreiches Extensivgrünland) angesät und jährlich 1 x gemäht. Das Schnittgut ist immer zu entfernen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ebenso unzulässig wie eine Düngung der Fläche. Von der rd. 3.960 m² großen Wiesenfläche werden 1.273 m² mit dem Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden verrechnet. Dies entspricht der Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs.

c) Sukzession einer Ackerfläche

Die ehemalige Ackerfläche westlich der Kleingartenanlage bleibt naturbelassen und wird zu einer Gras- und Staudenflur entwickelt. Nach einer dreijährigen Aushagerungspflege mit jährlich zweimaliger Mahd im Juli und September wird nur noch sporadisch alle drei bis fünf Jahre gemäht. Das Schnittgut ist immer zu entfernen. Von der rd. 2,05 ha großen Fläche werden 1.250 m² als Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden angerechnet.

d) Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Die Lebensraumverluste der hier potenziell betroffenen Bodenbrüterart Fasan werden durch Lebensraumaufwertungen im Bereich der neuen Knicks, der Knickschutzstreifen, der parkartigen Grünfläche am Waldrand und besonders auch im Bereich der Kompensationsfläche mit Gebüsch und Trockenrasen im Westen des Geltungsbereichs ausgeglichen.

Die geringfügigen Verluste an potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus (ca. 10 m ebenerdiger Knick am Lehmbekeweg im Bereich der drei geplanten Zufahrten zu den Stellplätzen der Kleingartenanlage) werden dadurch ausgeglichen, dass der hier bestehende Knick aufgewertet wird (Bepflanzung des lückigen und ebenerdigen Knicks am Lehmbekeweg mit Nahrungspflanzen der Haselmaus: Hasel, Brombeere, Schlehe u.a.). Es wird empfohlen die Zufahrten durch Überhälter rechts und links mit Kronenschluss wieder zu vernetzen.

5.2.5. Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Südlich der Großenseer Straße sind auf dem Standort der heutigen Kleingartenanlage Gewerbeflächen geplant. Die Kleingartenflächen sollen nicht ersatzlos entfallen, sondern auf eine andere Fläche im Gemeindegebiet verlegt werden. Dazu wurden bereits 1994 vom Büro Bielfeldt, Hamburg, 10 Standorte auf ihre Eignung als Kleingartenfläche aus landschaftsplanerischer Sicht untersucht. Im Gesamt-Landschaftsplan aus 2001 wurde sodann westlich des Lehmbecksweges, nördlich des Gewerbegebietes an der Otto-Hahn-Straße eine geplante Kleingartenfläche dargestellt.

Infolgedessen wurde in der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans eine ca. 3 ha große Fläche westlich des Lehmbecksweges als Ersatzstandort für die zukünftig entfallende Kleingartenanlage an der Großenseer Straße dargestellt.

Aufgrund des hohen Bedarfs an Kleingartenparzellen durch die Aufgabe der Kleingartenanlage an der Großenseer Straße und neuer Vereinsmitglieder im Kleingartenverein wird die 3 ha große Fläche in einem Bauabschnitt vollständig überplant. Die westlich von der Kleingartenanlage verbliebene rd. 2 ha große Ackerfläche war bereits in der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans als mögliche Ausgleichsfläche im Gespräch, da sich eine ackerbauliche Bewirtschaftung dieser Fläche nicht mehr lohnt.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten kommen somit nicht mehr in Betracht.

5.3. Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Liste der bisher vorliegenden Planungen, Fachbeiträge, Gutachten und technische Verfahren:

- Landschaftsplan der Gemeinde Trittau 2001 (Bielfeldt und Berg)
- 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Trittau 2007 (Brien-Wessels-Werning)
- Umweltbericht zur 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Trittau 2007 (Brien-Wessels-Werning)
- 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau. Stand März 2010
- Bebauungsplan Nr. 48 "Kleingärten am Lehmbecksweg" Gemeinde Trittau. Stand August 2010
- BWV 2010: Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 48. Gemeinde Trittau. Stand August 2010 (Brien-Wessels-Werning 2010)
- BBS 2010: B-Plan Nr. 48 der Gemeinde Trittau. Kleingärten am Lehmbecksweg. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Kiel. Stand 18.08.2010 (BBS Büro Greuner-Pönicke 2010)
- BBS 2010a: BBS Büro Greuner-Pönicke 2010: B-Plan Nr. 48 der Gemeinde Trittau. Kleingärten am Lehmbecksweg. Faunistische Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag. Kiel. Stand 18.08.2010
- Lehnert + Wittorf 2009: Gutachtliche Stellungnahme zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen im Bereich der geplanten Kleingartenanlagen am Lehmbecksweg. B-Plan 48 der Gemeinde Trittau. Stand 30.10.2009 (Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf 2009)
- AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover.

- Bundesverband Boden (Hrsg.) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung. Berlin.

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Ausgleichserfordernisse wird der gemeinsame Runderlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten aus 1998 angewendet. Die Bewertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere orientiert sich an Kaule 1991⁸ und dessen Weiterentwicklung. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser beruht auf Marks et al. 1992⁹, AG Bodenkunde 1982¹⁰ und Bundesverband Boden 1999¹¹.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen

Während der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

Maßnahmen zur Überwachung

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen wird von der Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und erneut nach 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft. Da die Gemeinde darüber hinaus kein eigenständiges Umweltüberwachungssystem betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen.

5.4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Seit langem ist die Gemeinde Trittau bemüht, eine neue Fläche für den Kleingartenverein zu finden. Die Pachtverträge für die vorhandene Kleingartenanlage an der Grobensee Straße wurden gekündigt. In einer landschaftsplanerischen Stellungnahme im Oktober 1996 sind mögliche Standorte untersucht worden. Im Ergebnis wird die Fläche am Lehmbeeksweg vorgeschlagen. Die Grundstückseigentümerin hat ihre Bereitschaft signalisiert, die Fläche an die Gemeinde zu verpachten, die ihrerseits mit dem Kleingartenverein Trittau einen Unterpachtvertrag eingehen kann.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Fläche für kleingärtnerische Nutzung. Dabei soll gestalterisch eine verträgliche Einbindung in die Landschaft erreicht werden. Neben der Fläche für die Kleingarten-Nutzung soll Baurecht für ein zukünftiges Vereinsheim geschaffen werden. Ein weiteres Ziel ist die Ausweisung einer Fläche für Kompensationsmaßnahmen, auf dem sowohl Eingriffe des hier vorliegenden Bebauungsplans Nr. 48 als auch Eingriffe in Natur und Landschaft durch Vorhaben im Bebauungsplan Nr. 44 kompensiert werden können.

Das FFH-Gebiet „Grobensee, Mönchsteich, Stenzer Teich“ (Nr. 2328-355) liegt im Wirkungsbereich der geplanten Kleingartenanlage. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erbrachte, dass keine Betroffenheiten von Lebensraumtypen oder Tierarten, die in den Erhaltungszielen genannt werden, zu erwarten sind. Daher sind keine Maßnahmen zu einer Schadensbegrenzung erforderlich.

Mit der 8. Kreisverordnung zur Änderung der "Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972" vom 17. März 2010 wurde die geplante Dauerkleingartenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Trittau entlassen.

⁸ Kaule, Giselher 1991: Arten- und Biotopschutz. Stuttgart.

⁹ Marks, Robert et al. (Hrsg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Schr.R., Forschungen zur deutschen Landeskunde, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde (Hrsg.), Bd. 229. Trier.

¹⁰ AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover.

¹¹ Bundesverband Boden (BVB) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung – Berlin.

Im aktuellen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem der landesweiten Planungsebene liegt der Plangelungsbereich außerhalb einer Kernzone oder Verbundachse. In der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes sind die landwirtschaftlichen Flächen nördlich und westlich als Eignungsflächen für den Biotopverbund dargestellt.

Das Gebiet im Plangelungsbereich wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die Erschließung über Wanderwege ist nicht gegeben. Daher hat das Plangebiet für die Erholung des Schutzgutes Menschen eine untergeordnete Bedeutung.

In den Knickabschnitten ist mit verbreiteten Gehölzbrüterarten zu rechnen, darunter auch häufige Höhlenbrüterarten (vor allem Meisenarten). Der südlich angrenzende Wald dürfte mit den hier üblichen Waldarten besiedelt sein.

Die Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet und sind daher für anspruchsvollere Bodenbrüterarten wie die Wachtel, das Rebhuhn oder die Feldlerche kaum geeignet.

Viele Bodenbrüter wie z.B. die Feldlerche meiden zudem vertikale Strukturen, wie sie hier in Form von Knicks und Wald vorhanden sind. Die Feldlerche hält einen Abstand von ca. 120 m zu vertikalen Strukturen und meidet Flächen mit mehr als 90% Bodendeckung. Diese Art ist hier nicht zu erwarten.

Zu erwarten ist hier dagegen der wenig anspruchsvolle Fasan, der sich z.B. auch in den Knicks aufhält.

Wanderungen von Amphibien, hier v.a. Erdkröten, entlang des Knicks und ggf. über die angrenzenden Flächen sind möglich. Knicks und der angrenzende Wald werden u.U. als Winterlebensraum von der Erdkröte genutzt.

Vorkommen der Waldeidechse sind im Bereich des Knicks nicht auszuschließen. Mit Vorkommen der anspruchsvolleren und europäisch geschützten Zauneidechsen ist dagegen nicht zu rechnen, da hier schütter bewachsene Bereiche (Trockenrasen) und südexponierte Hänge fehlen. Zudem ist auch das Umfeld geprägt durch intensive Landwirtschaft, Wälder und Siedlungsflächen.

Nahrungshabitate sind im Bereich der Knicks nicht auszuschließen. Die Knicks sind allerdings so lückig bewachsen, dass sie als Leitlinie für strukturgebunden fliegende Arten wie Rauhaufledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus nur bedingt geeignet sind. Andere Arten wie der Große Abendsegler fliegen weniger strukturgebunden.

Im Plangelungsbereich überwiegen im südöstlichen Knick mit einem stabilen Wall Stiel-Eichen, Haseln, Birken, Zitterpappeln und Weißdorn. Der Knick ist als mittelwertig einzustufen.

Auch in den an der West- und Nordgrenze des Plangelungsbereichs vorhandenen Knicks kommen u.a. vor: Rot-Buche, Stiel-Eiche, Traubenkirsche, Sal-Weide, Eberesche, Brombeere, Schwarzer Holunder etc. Die Knicks sind ebenfalls als mittelwertig einzustufen.

Der Knick westlich des Lehmbecksweges ist ebenerdig, die Gehölzarten entsprechen den Arten wie bei den übrigen Knicks im Plangelungsbereich, der Gehölzbestand ist lückig, auf einem rd. 50 m langen Abschnitt stehen keine Gehölze. Dieser Knick ist als geringwertig einzustufen.

Äcker nehmen im Plangelungsbereich den größten Flächenanteil ein. Die meisten Flächen waren im Sommer 2009 mit Getreide, Raps oder Mais bestanden. Ackerflächen haben einen sehr geringen Biotopwert.

Aus der Sicht des Bodenschutzes ist im Hinblick auf die geplante Kleingartenanlage von einem geringen bis mittleren Konflikt auszugehen, da sie in der Gesamtschau aller Bodenfunktionen ein mittleres bis geringes Funktionspotenzial aufweisen.

Bodenwasser wurde in einer Bodenuntersuchung nur bereichsweise angetroffen und zwar in der südlichen Hälfte der geplanten Kleingartenanlage zwischen 3,0 und 4,7 m unter Flur. Nach Auffassung der Bodengutachter ist der Stenzer Teich zumindest lokaler Vorfluter des Grundwassers.

Gegenüber einem Eintrag von schädlichen Fremdstoffen (z.B. Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln) in das Grundwasser ist ein hohes Schutzpotenzial vorhanden.

Die Ackerflächen im Plangeltungsbereich sind gute Kaltluftproduzenten. Das Relief bietet keine geeigneten Ausgangsbedingungen für einen Kaltlufttransport in die südöstlich gelegenen Gewerbeflächen. Zudem wirken die hier stehenden Knicks als Barrieren für den Lufttransport.

Für das Schutzgut Landschaft ergibt sich eine mittlere Eignung des Plangeltungsbereichs direkt am nördlichen Rand des Gewerbegebiets für das Landschaftserleben und die Erholung.

Es sind keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen erforderlich. Die Lage der Kleingärten zum Gewerbegebiet ist verträglich. Für die Kleingartenfläche liegen die Beurteilungspegel deutlich unter den Orientierungswerten von 55 dbA (tags und nachts). Für den von der Kieler Straße ausgehenden Verkehrslärm kann davon ausgegangen werden, dass die Orientierungswerte von 55 dbA (tags) in einem Abstand von 50 m von der Straße eingehalten werden. Das Kleingartengebiet liegt deutlich weiter (ca. 75 m) entfernt, die Kleingartenparzellen befinden sich in noch größerer Entfernung.

Im Bereich der Knicks gehen im Bereich von drei Zufahrten zu den Stellplätzen der Kleingartenanlage insgesamt ca. 10 m ebenerdiger Knick verloren. Hier sind nicht essenzielle Teillebensräume von Gehölzbrüterarten und potenzielle Lebensräume für die Haselmaus zu erwarten. Nicht ganz auszuschließende Verluste an Lebensraumqualität durch Vergrämung werden durch die Neuschaffung von Gehölzen im Bereich der Kleingartenanlage mehr als ausgeglichen.

In den zu rodenden Gehölzen können zur Brutzeit Niststätten von Vögeln und in der Winterzeit Winterschlaf haltende Haselmäuse nicht ausgeschlossen werden. Um Tötungen von Tieren zu vermeiden, werden die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Winterschlafzeit der Haselmaus stattfinden. Dies geschieht im Oktober bei Einhaltung der gesetzlichen Regelung für das Schneiden von Gehölzen, welches nach § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten ist.

Im Bereich des Ackers sind für den hier potenziell vorkommenden Fasan Lebensraumverluste anzunehmen. Finden die Erschließungsarbeiten während der Brutzeit des Fasans statt, kann es zur Zerstörung von Gelegen kommen. Da hier jedoch bisher intensive Landwirtschaft mit hohem Risiko von Nestzerstörungen betrieben wurde, muss dies als hier normales Lebensrisiko bewertet werden und ist daher artenschutzrechtlich nicht weiter zu berücksichtigen.

Die Qualität des Plangeltungsbereiches als Nahrungshabitat für Fledermäuse dürfte sich im Bereich der Kleingartenanlage insgesamt verbessern.

Da die Knicks erhalten bleiben und weitere lineare Strukturen hergestellt werden, ist hier davon auszugehen, dass die Funktion als Leitlinie und Nahrungshabitat für Fledermäuse eher verbessert wird. Da keine Straßenbeleuchtung am Lehmbeckschweg vorgesehen ist, sind hier auch keine Vergrämungswirkungen auf lichtmeidende Arten (hier: der Wasserfledermaus) zu erwarten.

Die Lebensraumsituation wird sich im Bereich der neuen Gartenanlagen für Erdkröten und Waldeidechsen eher verbessern (z.B. Erdkrötenwinterquartiere im Bereich von Kompostbehältern).

Durch die Anlage einer Dauerkleingartenanlage und einer öffentlichen Grünfläche mit einer naturnahen Wiese ist eine Teilfläche einer Ackerfläche in einer Größenordnung von rd. 3 ha betroffen, die jedoch einen sehr niedrigen Biotopwert aufweist.

Es entstehen für Zufahrten auf die Stellplatzflächen drei Lücken auf einer Länge von zusammen 10 m in dem ebenerdigen Knick westlich des Lehmbeckschweges, der einen mittleren Biotopwert aufweist.

Durch die Ausweisung einer Baufläche für ein Vereinshaus, der Gartenlauben, der Wege und der Stellplatzflächen wird eine Neuversiegelung (1.905 m² Voll- und 5.311 m² Teilversiegelung) von Boden zugelassen. Dadurch gehen hier viele Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt verloren.

Insgesamt sind durch die geplante Kleingartenanlage im Plangeltungsbereich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Durch die zusätzliche Voll- und Teilversiegelung kommt es zu einer Verringerung der Verdunstungsflächen und zu einer etwas höheren Abstrahlung von versiegelten Flächen. Die Versiegelungen haben jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse im Gebiet. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Klimas durch die möglichen Baumaßnahmen insgesamt als gering bedeutend zu bezeichnen. Da keine für die Luftregeneration bedeutsamen Gehölzbestände beseitigt werden, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Durch die Änderung der Flächennutzung kommt es zu Veränderungen der Landschaft innerhalb des erlebniswirksamen Raumtyps. Durch die Eingrünungsmaßnahmen auf der Ostseite der Kleingartenanlage und die Durchgrünung der Kleingartenanlage sind keine erheblichen Auswirkungen auf den mit mittel bewertetem Raumtyp zu erwarten.

Als Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind erforderlich: Sanierung des Knicks westlich des Lehmbeckswegs auf rd. 50 m Länge, Entwicklung einer rd. 3.960 m² großen naturnahen Wiese innerhalb der öffentlichen Grünfläche südlich der Kleingartenanlage und Sukzession eines Teilstücks einer Ackerfläche westlich der Kleingartenanlage auf 1.270 m² und Verhinderung eines Gehölzaufwuchses.

Die nachfolgende Tabelle fasst das Ergebnis der Umweltprüfung zusammen.

Tab. 2: Ergebnis der Umweltprüfung

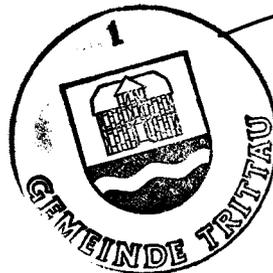
Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Erheblichkeit
Menschen	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	nicht erheblich
Pflanzen/Tiere	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	nicht erheblich
Boden	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	mittel
Wasser	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	nicht erheblich
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	nicht erheblich
Landschaft	geringe Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	nicht erheblich

6. Kosten

Die Gemeinde Trittau trägt zur Herrichtung der Kleingartenanlage die Kosten für Planung, Erschließung und Erstbepflanzung. Der Kostenanteil für Erschließung und Bepflanzung beträgt 124.000,- €.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau am 09.12.2010 gebilligt.

Trittau, den 14. 2. 11



Walter Nussel
(Bürgermeister)